



GEMEINDE HOCHBURG-ACH

RUNDSCHREIBEN NR. 03/2024



Hochburg-Ach, 30.01.2023

THEMENÜBERSICHT:

1. HEIZKOSTENZUSCHUSS - *Aktion 2023/2024*
2. SCHNEERÄUMUNG – *gesetzl. Anrainerpflicht*

1. HEIZKOSTENZUSCHUSS - AKTION 2023/2024

Sozial bedürftige Menschen werden auch in der Heizperiode 2023/2024 wieder mit einem Heizkostenzuschuss in Höhe von € 200,00 unterstützt.

Dieser kann **ab 01.02.2024 bis einschließlich 31.03.2024** über folgenden Link

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/526923.htm>

online beantragt werden. Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden!

Voraussetzungen:

- Ein ständig bewohnter Hauptwohnsitz in Oberösterreich seit zumindest 1. Jänner 2024
- Bei der antragstellenden Person liegt ein eigener Haushalt vor
- Der Heizkostenzuschuss wurde für diesen Haushalt noch nicht beantragt und ausbezahlt (Einmalig pro Haushalt).
- Soziale Bedürftigkeit - diese liegt vor, wenn das monatliche **Jahresbruttoeinkommen aus dem Jahr 2022** aller im Haushalt lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:
 - ✓ Einpersonenhaushalte: Jahresbruttoeinkommen bis € 17.700,00
 - ✓ Mehrpersonenhaushalte: Jahresbruttoeinkommen bis € 25.000,00

Ein Haushalt besteht aus der antragstellenden Person sowie allen laut Zentralem Melderegister mit Hauptwohnsitz auf derselben Adresse Gemeldeten. Nebenwohnsitze werden nicht berücksichtigt!

Nicht zum Jahreseinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld und sonstige Beihilfen.

Die Prüfung des Antrages erfolgt mittels automatisierter Unterstützung.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Zuschuss genehmigt und die Auszahlung / Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut im SEPA-Raum, welches im Antrag bekanntzugeben ist, veranlasst.

Sollten Sie keinen Online-Zugang bzw. Probleme bei der Antragstellung haben und auch auf die Unterstützung von Verwandten oder Vereinen nicht zurückgreifen können, wenden Sie sich bitte an die Bürgerservicestelle der Gemeinde unter 07727/2255-DW -13 (Fr. Dicker) oder -12 (Fr. Cermak-Buchner).

bitte wenden!

2. SCHNEERÄUMUNG – GESETZL. ANRAINERPF LICHT

Seitens der Gemeinde Hochburg-Ach wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen – insbesondere gem. § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF. hingewiesen.
§ 93 StVO 1960 idgF. lautet

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

[...]

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Hochburg-Ach weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Hochburg-Ach handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Handlung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Gemeinde Hochburg-Ach ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im restlichen Winter noch eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Zimmer eh.
Bürgermeister